

## **Konzept zur Inbetriebnahme der Hallenbäder und der Lehrschwimmb Becken ab 28. September 2020 unter Pandemiebedingungen**

Die Bonner Hallenbäder einschließlich der Lehrschwimmb Becken leisten einen wesentlichen Beitrag zur Lebensqualität. Sie bieten Möglichkeiten zur sportlichen Bestätigung und zur Gestaltung der Freizeit - insbesondere in den gegenwärtigen „Corona-Zeiten“. Um das Schwimmen auch unter Pandemiebedingungen zu ermöglichen, hat die Bundesstadt Bonn ein flexibles Konzept entwickelt.

Nach § 10 Abs. 3 in der derzeit gültigen Fassung der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) ist der Betrieb von Schwimmbädern unter Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzstandards der Anlage VIII zulässig. Danach haben die Betreiber der Hallenbäder unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben des Landes ein anlagenbezogenes Infektionsschutz- und Zugangskonzept (insbesondere zur Einhaltung der Abstandsgebote) zu erstellen und umzusetzen.

Unter Berücksichtigung des Landesstandards hat die Bäderverwaltung die Bedingungen und den Rahmen für eine Inbetriebnahme der Hallenbäder definiert und dieses Konzept erarbeitet. Das Konzept betrifft die Mitarbeitenden des Bäderbetriebs sowie die Nutzer. Das Konzept orientiert sich insbesondere an den Regelungen für die Freibadsaison, die sich im praktischen Ablauf bewährt haben.

In § 9 Abs. 7 CoronaSchVO ist geregelt, dass von den Vorschriften der Sportunterricht einschließlich des Schwimmunterrichtes der Schulen ausgenommen ist. Nach dem Konzept des Schulministeriums NRW zur Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten haben aber auch die Schulen die Vorgaben der CoronaSchVO grundsätzlich zu beachten. Insbesondere soll eine möglichst geringe Zahl von Schülerinnen und Schülern sich zur gleichen Zeit in einer Umkleide befinden.

Als Orientierung für die in diesem Konzept dargestellten Maßnahmen dienen der „Fachbericht: Pandemieplan Bäder“ der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen (DGfdB) und die „Stellungnahme zu den Rechtsverordnungen der Bundesländer über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus - Empfehlungen für eine stufenweise Öffnung der kommunalen Bäder“ der IAKS und die „Empfehlungen für den Wiedereinstieg in den Vereinssport“ des Schwimmverbandes NRW, sowie „Zusätzliche Informationen zum Arbeitsschutz beim Betrieb von Bädern (Hallen-, Freibäder und soweit zutreffend Schwimm und Badeteichanlagen) während einer Corona-Pandemie“ der DGUV.

Das Konzept versteht sich als dynamischer Entwicklungsprozess. Bei sich verändernden Rahmenbedingungen sind die Maßnahmen zu prüfen und ggfs. entsprechend den jeweiligen Vorgaben anzupassen.

## **1. Auf-/ Umrüstung der Badausstattung der Funktionsbereiche**

Zur Verminderung des Ansteckungsrisikos ist eine Vielzahl von Maßnahmen erforderlich, die eine Auf- und Umrüstung der verschiedenen Bereiche in den Hallenbädern beinhalten:

### **a) Einlassbereich**

Im Einlassbereich geht es darum, den erforderlichen Abstand der Besucher untereinander und auch zum Einlasspersonal sicherzustellen. Insbesondere geht es hier um den Schutz des Personals. Folgende Maßnahmen werden getroffen:

- Vor dem Eingangsbereich werden Hinweistafeln angebracht, auf denen auf die Einhaltung der Abstandsregelungen hingewiesen wird - Vor den Kassen werden Abstandsmarkierungen angebracht.
- Die Kassentheken sind bereits mit Scheiben ausgestattet. Eine Anbringung mit Schutz aus Plexiglas, Sicherheitsglas oder Folie entfällt.
- Desinfektionsmittel stehen im Eingangsbereich bereit

### **b) Umkleidebereich**

Der Umkleidebereich wird gestalterisch und baulich so umgestaltet, dass das Einhalten des Abstandsgebotes sichergestellt ist. Ebenso gilt Folgendes:

- Die Einzelumkleiden können eigenverantwortlich genutzt werden.
- Die Sammelumkleiden werden (entgegen den Landesstandards, die eine Benutzung unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m vorsehen) für die Öffentlichkeit geschlossen, stehen aber für das Schul- und Vereinsschwimmen zur Verfügung.
- Die Nutzung von Duschen und Toiletten ist nur unter Einhaltung des Mindestabstands möglich. Im Bereich der Garderobenschränke wird eine Beschilderung zur Einhaltung des Abstandsgebots angebracht.

### **c) Beckenumgänge**

Im Bereich der Becken und Beckenumgänge werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Der Aufenthalt im Beckenbereich sollte nur dem Zugang und Verlassen der Becken dienen.
- Anbringen von Abstandsmarkierungen am Boden vor den Sprungtürmen.
- Bänke und andere Sitzgelegenheiten werden so abgesperrt und gekennzeichnet, dass der Mindestabstand sichergestellt ist.

## **2. Hygienemaßnahmen**

Der Hygienestandard in den Bonner Bädern ist bereits sehr hoch. Durch die bestehenden Regelungen werden die Bäder regelmäßig gründlich gereinigt. Der Betrieb unter den derzeit herrschenden Pandemiebedingungen erfordert folgende Ausweitung der bestehenden Reinigungs- und Desinfektionspläne.

- a) Um den Eintrag von Keimen auf den Griffflächen bzw. Kontaktflächen zu minimieren, werden vor dem Kassenbereich, in den Umkleiden und in den Toiletten Desinfektionsspender für die Badegäste angebracht. Die Spender werden gut sichtbar und erreichbar angebracht und auf die Nutzung wird durch Schilder aufmerksam gemacht.
- b) Während des Schwimmbetriebs werden die Umkleide- und Sanitärbereiche in kurzen Intervallen in Abhängigkeit der Nutzerfrequentierung gereinigt bzw. mit dem Desinfektionsmittel WT 8 der Firma Witty desinfiziert.
- c) Zu der bestehenden Unterhaltungsreinigung sollten alle Griffflächen, die von Besuchern berührt werden, in bedarfsgerechten Intervallen mit einem fettlösenden Reiniger gereinigt werden, um die Keimbelastung zu verringern. Die Reinigungs- und Desinfektionspläne sind gut sichtbar für den Badegast unter Angabe der Uhrzeit der letzten Reinigung auszuhängen.
- d) Für das Personal werden Desinfektionsspender vor dem Personalbereich angebracht. Hierdurch wird ein Eintrag in die Sozialräume und den Umkleidebereich vermieden. Bei der Beschaffung des Desinfektionsmittels ist darauf zu achten, dass es sich um „begrenzt viruzide“ Mittel handelt, die somit gegen behüllte Viren wirksam sind. Weitere Regelungen bzgl. des Personals beinhaltet Punkt 9.
- e) Abfälle sind in kurzen Intervallen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

### **3. Sicherstellung einer guten Durchlüftung**

Nach § 9 Abs. 1 CoronaSchVO ist beim Sport in geschlossenen Räumen eine gute Durchlüftung sicherzustellen. Dies wird in Ziffer 8 der Anlage VIII für den Betrieb von Bädern noch einmal bestätigt.

Die Hallenbäder sowie die Lehrschwimmbecken verfügen über raumluftechnische Anlagen. Diese RLT-Anlagen werden regelmäßig gewartet. Auch die Filteranlagen werden regelmäßig gereinigt.

Die RLT-Anlagen werden darüber hinaus regelmäßig vom TÜV Rheinland geprüft. Nach den letzten Prüfberichten aus dem Jahr weisen die Anlage zwar einfache Mängel auf, die Anlagen sind vom TÜV Rheinland aber insgesamt als betriebssicher und wirksam bewertet worden.

Bei allen Anlagen wird der Außenluftanteil auf das Maximum erhöht.

Außerdem werden in Abhängigkeit der Wetterlage durch Öffnen der Außentüren zusätzlich Stoßlüftungen durchgeführt.

Mit diesen Maßnahmen kann eine gute Durchlüftung sichergestellt werden.

### **4. Begrenzung der Besucherzahl**

Der Zutritt zu Hallenbädern ist nach Landesvorgaben so zu regeln, dass nicht mehr Kundinnen und Kunden in das Bad gelangen, als Plätze und Anlagen unter Wahrung der allgemeinen Abstandsregeln nutzbar sind. Damit die Einhaltung der geforderten Abstandsregeln überhaupt möglich ist, wird die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucher verringert bzw. limitiert.

Nach der Wasserflächenbetrachtung wird zur Ermittlung der Maximalnutzerzahl die maximale Belegung der Wasserflächen herangezogen. Die Deutsche Gesellschaft empfiehlt, die Maximalbelegung auf 75 % der Nennbelastung der Becken nach DIN 19643-1 zu beschränken. Für die öffentlichen Hallenbäder ergeben sich damit folgende maximale Belegungen:

<b>Hallenbäder</b>				4,5 m²/P Schwimmerbecken	2,7 m²/P Nichtschwimmer	Besucher max DIN	75%
<b>Frankenbad</b>	Länge	Breite	Fläche				
Sportbecken	25,00 m	15,00 m	375,00 m²	83		83	63
Mehrzweckbecken	25,00 m	12,50 m	312,50 m²	42	46	88	66
Lehrschwimmbecken	12,00 m	8,00 m	96,00 m²		36	36	27
			783,50 m²			207	155
<b>Hallenbad Beuel</b>							
Mehrzweckbecken	25,00 m	12,50 m	312,50 m²	42	21	63	47
Lehrschwimmbecken	12,50 m	6,00 m	75,00 m²		28	28	21
			387,50 m²			91	68
<b>Friesdorf</b>							
Sportbecken	25,00 m	16,67 m	416,75 m²	93		93	69
Nichtschwimmerbecken	10,00 m	16,67 m	166,70 m²		62	62	46
			583,45 m²			154	116
<b>Kombibad Hardtbergbad</b>							
Mehrzweckbecken	25,00 m	12,50 m	312,50 m²	42	29	70	53
Lehrschwimmbecken	12,50 m	8,00 m	100,00 m²		37	36	27
			412,50 m²			106	79

Um erste Erfahrungen im Hallenbadbetrieb zu sammeln, wird die maximale Nutzerzahl abweichend von der Empfehlung der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen auf 8 Personen pro Bahn und 20 Personen pro Lehrschwimmbecken begrenzt. Dann ergeben sich folgende Nutzerzahlen:

<b>Hallenbäder</b>				Besucher max
<b>Frankenbad</b>	Länge	Breite	Fläche	
Sportbecken	25,00 m	15,00 m	375,00 m²	48
Mehrzweckbecken	25,00 m	12,50 m	312,50 m²	40
Lehrschwimmbecken	12,00 m	8,00 m	96,00 m²	20
			783,50 m²	108
<b>Hallenbad Beuel</b>				
Mehrzweckbecken	25,00 m	12,50 m	312,50 m²	40
Lehrschwimmbecken	12,50 m	6,00 m	75,00 m²	20
			387,50 m²	60
<b>Friesdorf</b>				
Sportbecken	25,00 m	16,67 m	416,75 m²	48
Nichtschwimmerbecken	10,00 m	16,67 m	166,70 m²	20
			583,45 m²	68
<b>Kombibad Hardtbergbad</b>				
Mehrzweckbecken	25,00 m	12,50 m	312,50 m²	40
Lehrschwimmbecken	12,50 m	8,00 m	100,00 m²	20
			412,50 m²	60

Für die Schulschwimmbäder ergeben sich folgende Nutzerzahlen nach den Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen:

<b>Schulschwimmbäder</b>				2,7 m²/P Nichtschwimmer	Besucher max DIN	75%
<b>Bodelschwingschule</b>	Länge	Breite	Fläche			
Lehrschwimmbecken	12,50 m	6,00 m	75,00 m²	28	28	21
			75,00 m²		28	21
<b>Ludwig-Richter-Schule</b>						
Lehrschwimmbecken	16,60 m	9,70 m	161,02 m²	60	60	45
			161,02 m²		60	45
<b>Rheinschule</b>						
Lehrschwimmbecken	17,50 m	8,00 m	140,00 m²	52	52	39
			140,00 m²		52	39

Auch hier wird im ersten Schritt die maximale Nutzerzahl reduziert und zwar wie folgt:

<b>Schulschwimmbäder</b>				Besucher max
<b>Bodelschwinghschule</b>	Länge	Breite	Fläche	
Lehrschwimmbecken	12,50 m	6,00 m	75,00 m <sup>2</sup>	20
			75,00 m <sup>2</sup>	20
<b>Ludwig-Richter-Schule</b>				
Lehrschwimmbecken	16,60 m	9,70 m	161,02 m <sup>2</sup>	30
			161,02 m <sup>2</sup>	30
<b>Rheinschule</b>				
Lehrschwimmbecken	17,50 m	8,00 m	140,00 m <sup>2</sup>	30
			140,00 m <sup>2</sup>	30

Quelle: <https://www.baederportal.com/aktuelles/details/arbeitshilfe-zur-ermittlung-der-maximalen-besucherschancen-in-hallenbaedern-pandemieplan-ergaenzung-204-1589289240/>

In einem zweiten Schritt könnte die Nutzerzahl entsprechend der Empfehlung der Arbeitshilfe erhöht werden.

## 5. Nutzungszeiten

Die bisherige Parallelnutzung von Öffentlichkeit, Schulen und Vereinen lässt sich unter den Vorgaben der Coronaschutzverordnung nicht umsetzen. Daher findet bis auf weiteres keine Parallelnutzung statt. Hierdurch wird eine Anpassung der Nutzerzeiten notwendig, die im Folgenden definiert wird:

### 5.1 Schulschwimmen

Die Bundesstadt Bonn ist als Schulträger verpflichtet die notwendigen Räumlichkeiten für den Unterricht zu stellen, dazu gehören auch Schwimmbäder für den Schulsport. Daher ist es oberste Priorität, größtmögliche Wasserfläche unter Coronabedingungen für den Schwimmunterricht zu gewährleisten. Daher werden die Zeiten montags bis freitags von 8 bis 14 Uhr zur Verfügung gestellt.

Für die Hallenbäder wird eine Höchstzahl an gleichzeitig anwesenden Schulklassen festgelegt. Diese Höchstzahl orientiert sich insbesondere an den vorhandenen Umkleide-, Dusch- und Sanitärmöglichkeiten.

Folgende maximale Anzahl an Schulklassen darf parallel ein Hallenbad benutzen:

- Frankenbad                    5 Klassen
- Hardtbergbad                2 Klassen
- Beueler Bütt                 3 Klassen
- Friesdorf                     2 Klassen

Sofern durch diese Regelung Veränderungen der bestehenden Belegungspläne notwendig sind, gilt hierbei folgende Priorität:

- Grundschulen haben Priorität bei der Belegung
- Grundschulen haben Vorrang bei Nutzung der Lehrschwimmbecken
- Nach den Grundschulen haben die Jahrgangsstufen 5 und 6 Priorität

## 5.2 Öffentlichkeit

Der Öffentlichkeit werden folgende Zeiten zur Verfügung gestellt:

Frühschwimmen:	Mo-Fr (außer an Reinigungstagen)	6:30 - 8 Uhr
Wochenende:	Sa-So	9 - 13 und 14 - 18 Uhr
In der Woche:	Di	15 - 21 Uhr Friesdorf
	Mi	15 - 21 Uhr Frankenbad
	Do	15 - 21 Uhr Hardtbergbad
	Fr	15 – 21 Uhr Beueler Bütt

Durch die genannten Zeiten wird das gewohnte Frühschwimmen weiterhin ermöglicht und an Wochentagen steht Personen, die die Frühschwimmzeiten nicht nutzen können, dienstags, mittwochs, donnerstags und freitags nachmittags je ein Bad zur Verfügung.

In den Schließzeiten zwischen den Zeitblöcken werden Zwischenreinigungen durchgeführt.

## 5.3 Vereine

Für das Vereinsschwimmen stehen grundsätzlich die bisherigen Trainingszeiten zur Verfügung mit Ausnahme von Zeiten, die mit zuvor genannten Zeiten für die Öffentlichkeit kollidieren. Die Verwaltung wird in Absprache mit Vereinen die Belegungspläne entsprechend ändern. Die Belegungszeiten sind nicht als reine Wasserzeiten zu verstehen, sondern bei Beginn kann das Schwimmbad betreten werden und bei Ende der Belegungszeit muss das Bad verlassen sein.

## 6. Einlass

Für die Öffentlichkeit wird davon ausgegangen, dass die Verweildauer in den Bädern überschaubar ist und sich nicht über die gesamte Öffnungszeit erstreckt. Die Bundesstadt Bonn verfügt über Bäder, die zur sportlichen Betätigung ausgelegt sind und nicht über Freizeitbäder. Daher ist eine durchschnittliche Nutzungsdauer pro Person von 1 bis 1,5 Std anzunehmen, wodurch die Besucherfluktuation relativ hoch ist. Aus diesem Grund wird auf eine vorherige Buchung verzichtet und der Einlass erfolgt über das reguläre Kassensystem der Bonner Bäder. Der ursprüngliche Entgelttarif für die Bäder ist seit 1. September 2020 wieder in Kraft. Mehrfachkarten können wieder genutzt werden. Bargeldlose Bezahlung steht in den Hallenbädern zur Verfügung.

Der Kassenbereich ist in den Hallenbädern ständig besetzt, sowohl während des Schul- und Vereinsschwimmens als auch während des öffentlichen Badebetriebs, um folgende Vorgaben der CoronaSchVO sicherzustellen:

- Gästen, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechtes der Zutritt zu verwehren.
- Gästen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zur Einrichtung sowie anderen Geschäftsräumen zu verweigern.

- Gäste müssen sich nach Betreten der Einrichtung die Hände waschen oder desinfizieren.
- Der Zutritt zur Einrichtung ist so zu regeln, dass nicht mehr Kundinnen und Kunden in die Einrichtung gelangen, als Plätze und Anlagen unter Wahrung der allgemeinen Abstandsregeln nutzbar sind.

In den Lehrschwimmbädern ist durch vertragliche Regelungen mit den Vereinen und den Schulen sicherzustellen, dass die oben genannten Vorgaben eigenverantwortlich eingehalten werden.

## **7. Kundenkontaktdaten**

Nach der Anlage zur CoronaSchVO (VIII. Schwimmbäder, Saunen, Wellnessbereiche und ähnliche Einrichtungen Ziffer 4) sind Kundenkontaktdaten sowie Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Bades nach Einholen des Einverständnisses zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung zu dokumentieren und unter Wahrung der Vertraulichkeit gesichert für 4 Wochen aufzubewahren.

Für die Nachverfolgung der Kundenkontaktdaten stehen Vordrucke im Internet und an den Bäderekassen zur Verfügung, die beim Verlassen des Bades ausgefüllt abgegeben werden müssen.

Schulen und Vereine erfassen die Kontaktdaten Ihrer Mitglieder eigenständig und gewährleisten, dass diese im Bedarfsfalle dem Sport- und Bäderamt zur Verfügung stehen.

## **8. Verhaltensregeln für die Nutzer**

Auch die Besucher müssen durch ihr Verhalten das Ansteckungsrisiko aktiv mindern. Dazu sind klare Verhaltensregeln aufzustellen und auch entsprechend zu kommunizieren.

- In den Duschen gilt der Mindestabstand. Hierfür wird jede zweite Dusche abgesperrt.
- Nutzer müssen sich beim Betreten des Hallenbades die Hände desinfizieren. Zu diesem Zweck ist Desinfektionsmittel am Eingang bereitzuhalten (mindestens „begrenzt viruzid“).
- In geschlossenen Räumen (auch vor den Bädern) ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, ausgenommen davon sind lediglich die Schwimmhalle und die Duschräume.
- WC-Bereiche dürfen nur von maximal zwei Personen betreten werden.
- Die wichtigsten Maßnahmen zur individuellen Prävention einer Infektion mit Viren bestehen in einer Husten- und Nies-Etikette sowie einer gründlichen Handhygiene, also: Husten und Niesen möglichst immer in die Armbeuge, Hände häufig und gründlich waschen
- Das Schwimmbaden und die Beckenumgänge müssen nach dem Schwimmen unverzüglich verlassen und Menschenansammlungen müssen vermieden werden.
- In den Becken und auf dem Beckenumgang müssen enge Begegnungen vermieden und die gesamte Breite zum Ausweichen genutzt werden.
- Der Verleih von Schwimmutensilien (Schwimmmatzen, Tauchringen etc.) entfällt.

Die Besucher werden über die Verhaltensregeln durch Hinweisschilder und Aushänge informiert.

Nutzer, die nicht zur Einhaltung der Verhaltensregeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren bzw. werden zum Schutz der übrigen Gäste und der Mitarbeiter zum unverzüglichen Verlassen des Bades aufgefordert.

### **9. Maßnahmen in Bezug auf das Personal**

Auch für das Personal gelten während des Betriebes veränderte Verhaltensregeln, damit eine Ansteckung und damit verbunden ein Personalausfall durch Krankheit vermieden wird.

Das Personal wird entsprechend der Verhaltensregeln geschult, die folgenden Regeln einzuhalten:

- Der Mindestabstand von 1,50 m ist einzuhalten - Regelmäßiges gründliches Händewaschen
- In geschlossenen Räumen (auch vor den Bädern) ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, ausgenommen davon sind lediglich die Schwimmhalle und die Duschräume.
- Keine Hände schütteln
- Richtig husten und niesen - Hände aus dem Gesicht fernhalten
- Beschäftigten mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zur Einrichtung sowie anderen Geschäftsräumen zu verweigern.

Des Weiteren werden dem Personal Desinfektionsspender und Mund-Nasen-Masken zur Verfügung gestellt. Die betrieblichen Prozesse sind so zu organisieren, dass der direkte Kontakt vermieden wird.

Für Erste-Hilfe-Leistungen gelten folgende Regeln:

- Für Erste-Hilfe-Leistungen sollten so früh wie möglich FFP2 Maske, Gesichtsschild und Handschuhe angelegt werden.
- Für die Beatmung werden ausschließlich die Beatmungsbeutel genutzt. Nach der Nutzung werden Beatmungsbeutel in einem Plastikbeutel gegeben und luftdicht verschlossen, damit keine Kontaminationsverschleppung erfolgen kann. Anschließend erfolgt die Entsorgung.

Für das Kassenpersonal gelten folgende Sonderregelungen:

- Bei Personalwechsel an der Kasse sind der Arbeitstisch, die Tastatur, die Maus, der Touchscreen und häufig berührte Flächen zu reinigen oder bei Kontamination zu desinfizieren.
- In den Bädern ist während der Kassentätigkeit ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet. Durch Fensterscheiben sind Personal und Kunden getrennt, daher entfällt eine Maskenpflicht für das Kassenpersonal.